

Einsperren ist keine Lösung!

Persönliche Freiheit als Kinderrecht

**Alternativen zu Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkungen
in Österreich**



Zusammenfassende Erkenntnisse

einer Studie des Ludwig Boltzmann Instituts für
Grund- und Menschenrechte (Wien), im Auftrag
des Global Campus of Human Rights (Venedig), mit
Unterstützung durch die Right Livelihood Foundation.
Helmut Sax, Juli 2022

„Mein Leben gehört mir!! Freiheitsentzug? Selbstbestimmung!“

Rückmeldung jugendlicher Projektpartner

Das Recht auf persönliche Freiheit zählt zu den klassischen Menschenrechten, dessen Entstehung weit in die Geschichte zurückreicht – schon im Mittelalter wurden reichen Grundbesitzern in England der Schutz vor willkürlicher Verhaftung durch den König verbrieft (Magna Charta, 1215).

Seither hat sich ein ausdifferenziertes nationales und internationales Regelwerk entwickelt. Standards zum Recht auf persönliche Freiheit sowie zu Verfahrensgarantien und Einrichtungsmonitoring finden sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, UN-Verträgen zu bürgerlichen Rechten, Folterprävention, Rechten von Menschen mit Behinderungen, sowie insbesondere in der UN-Kinderrechtskonvention, ergänzt durch regionale Verträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention und weitere Standards zu kindgerechter Justiz, Jugendgerichtsbarkeit, Gewaltschutz, Migration und alternativen Betreuungsformen.

Freiheitsentzug bedeutet zwangsweise Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Menschen, das Hindern am Verlassen eines eng begrenzten Raumes. Sofort werden Assoziationen mit Haft und Gefängnisstrafen geweckt. Der Anwendungsbereich des Menschenrechts reicht allerdings weit darüber hinaus. Die UN Global Study on Children Deprived of Liberty war 2019 die erste weltweite Untersuchung zur Frage, inwieweit Kinder von Freiheitsentzug betroffen sind, bzw. inwieweit alternative, "gelindere" Mittel zur Verfügung stehen (als "Kinder" werden dabei gemäß kinderrechtlicher Definition alle jungen Menschen unter 18 Jahren verstanden). Dabei zeigte sich zum einen, dass Einschränkungen des Rechts ein tatsächlich globales Phänomen sind, welches weltweit mehr als sieben Millionen Kinder betrifft; zum anderen aber auch, dass Kinder diese Eingriffe nicht etwa überwiegend in Polizeihaft oder im Strafvollzug erfahren, sondern dass mehr als fünf Millionen Kinder in sonstigen Einrichtungen betroffen sind: von Waisenhäusern über "Besserungsanstalten" bei "antisozialem Verhalten" bis hin zu geschlossenen Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen. Die UN Global Study schloss folglich mit mehr als 170 Empfehlungen an Staaten und innerstaatliche Verantwortungsträger, um weitere Verletzungen dieses Kinderrechts vordringlich zu vermeiden. Auf Basis dieser Erkenntnisse untersuchte nun das

aktuelle Projekt im Zeitraum von knapp zwei Jahren (2020–22) die Situation in Österreich, inwieweit das Recht auf persönliche Freiheit hierzulande Kindern gewährleistet ist. Der Fokus lag dabei wie schon bei der internationalen Untersuchung auf dem institutionellen Kontext, dh nicht auf mögliche Eingriffe im Kontext von Familie und elterlicher Erziehungsverantwortung, sondern auf Formen des Freiheitsentzugs im Rahmen von Einrichtungen, unabhängig davon, ob als geschlossene oder offene Anstalt geführt. Dementsprechend widmete sich die Studie zunächst Formen wie Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen im Rahmen des Jugendstrafrechts, aber auch freiheitsentziehender Maßnahmen im Asyl- und Fremdenrecht („Schubhaft“) sowie der Unterbringung von Kindern in psychiatrischen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Wie aber auch vorangehende Erkenntnisse von Monitoring- und Rechtsschutzeinrichtungen (Volksanwaltschaft/OPCAT-Kommissionen, Bewohnervertretung) aufgezeigt haben, kann es selbst in offen geführten Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahmen an Kindern kommen, die von Fixierungen mittels Gurten und Einsperren in Räumen bis zur Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung reichen. Und wie schon auf der internationalen Ebene ergibt sich auch für Österreich ein Befund, der nach verstärkter Aufmerksamkeit für Freiheitsbeschränkungen an Kindern außerhalb von Haftanstalten ruft. Erst Mitte 2022 wurde eine Novelle des Unterbringungsgesetzes beschlossen, die erstmals für psychiatrische Einrichtungen spezifische Anforderungen an den Umgang mit Kindern mit psychischen Erkrankungen formulieren wird – immerhin eine Zielgruppe von mehreren tausend jungen Menschen in Österreich. Des Weiteren machen die Untersuchungen deutlich, dass auch im Umgang mit Kindern mit Behinderungen vielfältige Freiheitsbeschränkungen erfolgen. Seit einer Erstreckung der Zuständigkeit des Heimaufenthaltsgesetzes im Jahr 2018 wurden mehr als 2.000 Freiheitsbeschränkungen an Kindern jährlich in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe der Bewohnervertretung gemeldet. Die Ursachen dafür sind vielfältig, schließen ungenügende Sensibilisierung für die Auswirkungen von Freiheitsentzug als Zwangsmaßnahme und Form von Gewalt sowie ungenügende Handlungssicherheit im Umgang mit eskalierenden

Krisensituationen ebenso mit ein wie unangemessene Betreuungsschlüssel und Gruppengrößen.

Insgesamt hat die Untersuchung das Bild einer Spitze des Eisbergs an Herausforderungen geformt. Denn an der Oberfläche werden nun zwar zunehmend Eingriffe in das Grundrecht des Kindes auf persönliche Freiheit sichtbar, diesem liegen aber weitreichende strukturelle und konzeptionelle Mängel zugrunde. Nicht erst die COVID-19-Pandemie hat etwa zu Kapazitätsengpässen geführt, schon beim Besuch des Folterverhütungsausschusses des Europarats (CPT) 2014 war die unzulässige gemeinsame Unterbringung von Kindern auf psychiatrischen Erwachsenenstationen kritisiert worden. Ebenso ist auch seit Jahren der Mangel an kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkräften oder die Ressourcenknappheit in der Kinder- und Jugendhilfe bekannt. Seit langem ausstehend ist darüber hinaus die Reform des Maßnahmenvollzugs – aktuell ist es zulässig, Jugendliche bei Gefährlichkeitsprognose zeitlich unbegrenzt in eine „Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ einzuweisen – in klarem Widerspruch zu kinderrechtlichen Standards zu Freiheitsentzug als letztes Mittel und nur für die kürzest angemessene Zeit. Die föderale Struktur der Verwaltung gerade in den Bereichen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe verhindert bislang einheitliche Qualitätsstandards für die Betreuung, Ausbildung und die Sicherstellung von Gewalt- bzw Kinderschutzkonzepten in allen Einrichtungen. Aber nicht nur Ressourcenfragen hindern etwa die Aufhebung paralleler, aber qualitativ unterschiedlicher Unterstützungssysteme für Kindern mit und ohne Behinderungen und Gesamtstrategien, einschließlich Abbau segregierender Großeinrichtungen – sondern auch wirtschaftliche Interessen am Erhalt bestehender Strukturen sowie Fragen der Haltung und des Bewusstseins führen zur Trennung von Kindern mit Behinderungen von Familien unter dem Vorwand der „Familientlastung“. Das Projekt beruht methodisch auf umfangreichen Recherchen und Datenerhebungen. Insgesamt wurden 25 Interviews mit 29 Expert:innen aus

den Bereichen Polizei und Justiz, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Familien- und Jugendgerichtshilfe, Maßnahmenvollzug, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schubhaft/gelinderes Mittel, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Forschung und Zivilgesellschaft, sowie mit Monitoringeinrichtungen (Volksanwaltschaft, Besuchskommission, Bewohnervertretung, Patienten-anwaltschaft), ergänzt durch eine Fokusgruppe mit allen Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. Besonderes Gewicht wurde Erfahrungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen beigemessen, als Ausdruck eines kinderrechtlichen Ansatzes, der sie als eigenständige Akteure in Forschungsprozesse, die sie selbst betreffen, aktiv einzubeziehen versucht – insgesamt 12 Jugendliche mit unterschiedlichem Einrichtungshintergrund begleiteten das Projekt bzw. standen für Interviews zur Verfügung; sechs jugendliche Insassen der Justizanstalt Gerasdorf gaben wertvolle Rückmeldungen zum Umgang während des Strafverfahrens und im Strafvollzug.

Ein wesentliches Anliegen des Projekts war auch, alternative Ansätze anstelle von Freiheitsentzug zu identifizieren; und aus den Konsultationen insbesondere mit den Jugendlichen wurde deutlich, dass ein Schlüssel dazu bereits in der verstärkten direkten Einbeziehung selbst liegt. Frühzeitige Interventionen bei familiären Krisen, Instrumente der Selbstermächtigung, wie sie auch Sozialnetzkonferenzen zur Vermeidung von Untersuchungshaft versuchen, durchgehende Ansprechpersonen während Verfahren zur Unterbringung, und aufbereitete Informationen über Verfahrensrechte, Betreuungskontinuität in Einrichtungen, niedrigschwelliges internes Feedback in Einrichtungen und externe Unterstützung etwa durch kinderanwaltliche Vertrauenspersonen mit Zugang zu Einrichtungen sollten maßgeblich zur Vermeidung von Krisen zunächst bereits vor Konflikten mit dem Gesetz, vor psychischen Überlastungen, vor Überforderungen von Familien im Umgang mit Behinderungen beitragen, aber auch während einer Unterbringung Eskalationen und Freiheitsbeschränkungen vermeiden helfen.

„Alleine Entscheidungen treffen können. Dass meine Meinung wertgeschätzt wird. Ich möchte als Erwachsener angesehen werden, nicht als Kind.“

Rückmeldung jugendlicher Projektpartner

Alternativenumsetzungsprogramm zur Gewährleistung des Rechts des Kindes auf persönliche Freiheit in Österreich

Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit 1988

- Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) (Art 1 Abs 1)

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011

- Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Art 1 Satz 2)

Nachfolgend werden wesentliche Erkenntnisse aus dem Projekt in zusammengefasster Form, gegliedert nach Anwendungsbereichen, wiedergegeben. Dieses „Alternativen-umsetzungsprogramm“ ist als Anstoß für Folgediskussionen gedacht, Feedback an den Projektleiter ist jederzeit willkommen: helmut.sax@univie.ac.at. Es wurde auch eine von Jugendlichen überarbeitete Kurzfassung erarbeitet; die Studie selbst ist auf der Website des Boltzmann-Instituts abrufbar: <https://gmr.lbg.ac.at>.

Grundlegende Maßnahmenempfehlungen::

• Hinterfragung jeglicher Rechtfertigungsgründe für Freiheitsentzug, vor dem Hintergrund kinderrechtlicher Standards zu Kindeswohlvorrang, Gewaltschutz, Partizipation und Diskriminierungsverbot, unter Beachtung der dreistufigen Prüfung „letzter Mittel“:

- * Vorrang der Nichttrennung des Kindes von Eltern, außer bei Kindeswohlgefährdung;
- * Vorrang ambulanter, inklusiver Betreuung des Kindes vor Unterbringung in Einrichtungen;
- * Vorrang gelinderer Mittel vor Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen bzw vor der Anwendung von Freiheitsbeschränkungen in herausfordernden Betreuungssituationen;

• Sensibilisierung zu Freiheitsentzug als eine Form (struktureller) Gewalt in Einrichtungen, durchgehende Verankerung der Prüfung gelinderer Mittel in pädagogischen Konzepten und von Deeskalationsansätzen in Ausbildungsprogrammen zu Gewaltprävention und Kinderschutz, einschließlich in Kinder-/Gewaltschutzrichtlinien für Einrichtungen;

• Umsetzung eines Kinder- und Jugendpartizipationspakets für alle Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen (Justiz, Migration, Psychiatrie, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe):

*Gewährleistung einer durchgehend verfügbaren Ansprechperson in Entscheidungsprozessen über mögliche freiheitsentziehende Maßnahmen für Aufklärung und kindgerechte Information vor-, während und nach dem Verfahren (ähnlich Prozessbegleitung), inkl. Unterlagen zum Ablauf, zu beteiligten Akteuren und ihren Funktionen, zu Fristen und Dauer des Verfahrens;

* Maßnahmen zur Stärkung der Beziehungsqualität in Betreuungsverhältnissen, inkl. Möglichkeit des Wechsels der Betreuungsperson bei Konflikten

* Dolmetschdienstleistungen müssen für Kinder ausreichend verfügbar, Anbietende für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein,

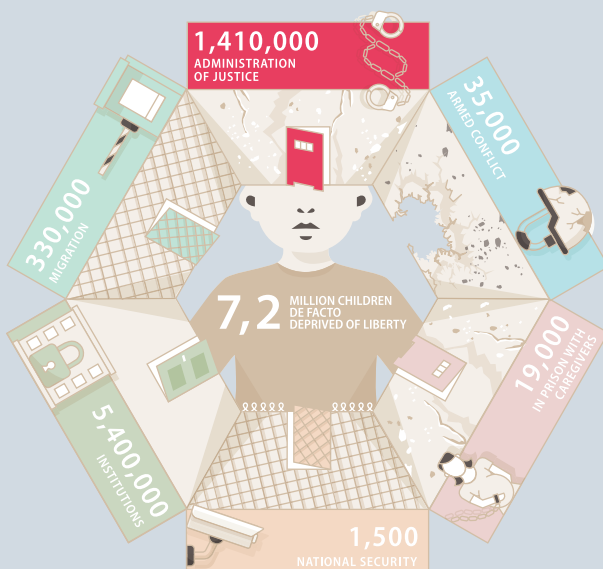
* Ausbau der technischen Infrastruktur in Einrichtungen zur Ermöglichung von Außenkontakten durch Videotelefonie, Online-Treffen

* Verpflichtende Einbeziehung von Kindern in die Entwicklung von Hausordnungen (inkl. Fragen von Außenkontakten/Besuchsregeln, Umgang mit Internet und Handy) sowie in Fragen des Umgangs bei Regelverstößen verpflichtend einzubeziehen

* Sicherstellung kollektiver Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen in allen Einrichtungen (Kinderteams, Kinderräte, Insassensprecher:innen)

* Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs für Kinder und Jugendliche zu internen Feedback- und Qualitätssicherungsmaßnahmen und zu externen Monitoringeinrichtungen (vgl. Modell der kinderanwaltlichen Vertrauensperson)

- Bedarfsorientierte Erweiterung von Unterstützungsangeboten für Kinder bzw. Familien über das 18. Lebensjahr hinaus, bis zum 24. Lebensjahr;
- Föderale Strukturen dürfen nicht zu Lasten einheitlicher Qualitätsstandards gehen, Alternativen zu Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkungen sollen in überregionale, sektorenübergreifende Austauschplattformen (Runde Tische – Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Gesundheitsverwaltung/ Psychiatrie) und Ausbildungsinitiativen (vgl. FICE-Curriculum) integriert werden;
- Überprüfung von Möglichkeiten der Attraktivierung der Tätigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Durchführung einer landesweiten Mobilisierungskampagne zum Ausbau der Personalressourcen;
- Ausbau der Datenerfassung und Auswertung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe (zB Analysen zu regionalen Unterschieden in der stationären Betreuung), im Bereich Asyl/Fremdenrecht (Schubhaft von Kindern, gelindere Mittel, Familien), im Bereich Justiz (Sozialindikatoren bei Jugendlichen), zur Erfassung von COVID-19-Quarantänemaßnahmen bei Kindern, in Verbindung mit einer Forschungsagenda (siehe nachfolgende Bereiche); ergänzend zur aktuellen Untersuchung sollte die Gewährleistung des Rechts auf persönliche Freiheit, sowie weiterer kinderrechtlicher Garantien, im Kontext elterlicher Erziehungsverantwortung untersucht werden.



Für den Bereich Jugendstrafjustiz und -strafvollzug:

- Hinterfragung von Freiheitsentzug als Sanktion, Beschränkung auf Maßnahmen zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung und Entwicklung kinderschutzsystem-übergreifender Modelle für Betreuung und Unterbringung;
- Herausnahme von Jugendlichen aus dem System des Maßnahmenvollzugs, Entwicklung alternativer jugendpsychiatrischer Unterbringungskonzepte, Ausbau von qualifizierten Nachbetreuungseinrichtungen, Stärkung des Sachverständigenwesens/Verfügbarkeit von Kinder- und jugendpsychiatrischer Expertise; Sensibilisierung der Polizei;
- Ausbau von Unterstützungssystemen für Kinder und Jugendliche zur Schaffung eines stabilen Umfelds (einschließlich für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, durch Sicherstellung unverzüglicher Obsorge durch die Kinder- und Jugendhilfe); spezifische Angebote in Prävention und Reintegration für Mädchen;
- Prüfung der Sicherstellung eines (auch mittelbar) diskriminierungsfreien Zugangs zum Instrument der Sozialnetzkonferenz, Abbau faktischer Zugangshürden etwa aufgrund eines Migrations-/ Fluchthintergrunds (unverzügliche Obsorge und Ansprechpersonen);

Einsperren ist keine Lösung!

- Stärkung von sektorübergreifenden Kooperationsmodellen für ein effektives Gate-Keeping zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen (Jugendgerichtshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie, Asylbehörden/BFA), einschließlich Regelungen zu Informationsaustausch und Datenschutz;
- Ausbau sektorübergreifender Kooperationsmodelle zur Vorbereitung auf die Entlassung, frühzeitiger Kontakt mit Bewährungshilfe;
- Klare politische Haltung zum Bedarf eines spezifischen Zugangs zur Situation junger Erwachsener, inkl. Abstimmung mit Angeboten und Initiativen im Bereich Transitionspsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe („Care leaver“);
- Grundlegende Stärkung der Einbeziehung von Jugendlichen in Entscheidungsprozesse über freiheitsbeschränkende Maßnahmen bzw. Alternativen; Sicherstellung durchgehender jugendgerechter Informationsangebote, beginnend mit der Anzeige, bei Festnahme und Anhaltung Jugendlicher und Sicherstellung kontinuierlicher Ansprechpersonen und Verfahrensbegleitung für die Dauer des Strafverfahrens;
- Sicherstellung ausreichender Beschäftigungsangebote für Insass:innen, sowie Zugang zu therapeutischen Programmen, Antigewalttrainings;
- Verbindliche Weiterbildungsmaßnahmen und Übernahme von Praxis-Tools (vgl. EU-Projekte ProRPC, CLEAR Rights) für Kriminalpolizei, Rechtsanwält:innen/Verfahrenshilfe im Umgang mit Jugendlichen im Ermittlungsverfahren;
- Multiprofessionelle Aus- und Weiterbildungsangebote für Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie etc zur Sensibilisierung zu Freiheitsentzug von Jugendlichen und Alternativen (Diversion, Weisungen, Kombinationsmöglichkeiten/Pflegschaftsgericht), gemeinsam umgesetzt von Justiz und Kinder- und Jugendhilfe;
- Stärkung von Beschwerde- und Rückmeldesystemen im Jugendstrafvollzug, zB Einrichtung von „Insassensprecher:innen“ für effektive Interessenvertretung;
- Prüfung von Anwendungsmöglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests iVm weiteren gelinderen Mittel zur Vermeidung einer Unterbringung von Jugendlichen im Strafvollzug;
- Überprüfung rechtlicher Rahmenbedingungen

im Einklang mit kinderrechtlichen Standards (Verkürzung von Höchstfristen der Untersuchungshaft bei Jugendlichen auf 30 Tage, Anhebung eines Mindestalters für freiheitsentziehende Maßnahmen auf 16 Jahre);

- Sensibilisierungsmaßnahmen zur verstärkten Berücksichtigung von elterlichen Betreuungspflichten im Fall der Verurteilung eines Elternteils (inkl. Möglichkeiten der Betreuung durch Väter in Haft) und Prüfung von Alternativen;
- Stärkung präventiver Ansätze zum Umgang mit Extremismus und Radikalisierung von Jugendlichen und Entwicklung von spezifischen Rehabilitationsprogrammen für Rückkehrer:innen aus Konfliktregionen/unter Verdacht terroristischer Beteiligung (sektorübergreifend Justiz/Sozialarbeit);
- Ausbau der statistischen Erfassung von Freiheitsentzug von Jugendlichen/jungen Erwachsenen durch Aufnahme von Daten zu Festnahmen/Anhaltungen in den polizeilichen Kriminalitätsbericht sowie zusammenführende Sonderauswertung zu Jugendlichen/jungen Erwachsenen im Rahmen des Justizteils des Sicherheitsberichts;
- Entwicklung und Umsetzung einer Forschungsagenda, ua zu systemübergreifenden Formen eines offenen Jugendstrafvollzugs, Auswertung von Erhebungen zum Umgang mit Ordnungswidrigkeiten während des Strafvollzugs, zur Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Nachbetreuungsprogrammen, zu Hintergründen und Reaktionsmöglichkeiten bei Straffälligkeit von Mädchen, zur Anwendung diversioneller Maßnahmen aus regionaler Perspektive (Gerichtspraxis, Verhältnis Stadt/Land), Bedeutung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien im Verhältnis zu Freiheitsentzug und Mobilität;
- Fortführung von Maßnahmen zur Prüfung von Folgen der COVID-19 Pandemie für die Unterbringung im Jugendstrafvollzug und für das Monitoring.

Für den Bereich des Asyl- und Fremdenrechts:

- Vollständiges Verbot der Schubhaft für unbegleitete Minderjährige sowie für begleitete Minderjährige einschließlich ihrer Familienangehörigen;
- Ausarbeitung eines alternativen Betreuungsmodells als gelinderes, nicht-freiheitsentziehendes Mittel, nach Standards der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich Qualitätsstandards für die Betreuung, Kinderschutzkonzept und definierter Nahtstellen zwischen Fremdenpolizei, BFA und Kinder- und Jugendhilfe;

- Umsetzung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission, insbesondere Gewährleistung der Obsorge für unbegleitete asylsuchende Minderjährige von Beginn ihres Aufenthalts in Österreich, Ausbau kindgerechter Verfahrensgestaltung und von Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche (Sicherstellung einer durchgehenden Ansprechperson, Zugang zu kindgerechter Information, Rechtsberatung mit ausreichenden Personalkapazitäten), von Rechtsschutz- und Beschwerdemechanismen, Überprüfung der Durchführung von Abschiebungen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Zwangsmittel;
- Ausbau der Asylstatistik um kindspezifische Daten, insbesondere hinsichtlich Schubhaft, gelindere Mittel, durchschnittliche Dauer der Anhaltung, Anzahl der Schubhaftbeschwerden;
- Überprüfung des bestehenden Rechtsschutzes und Zugang zu kindgerechter Rechtsberatung während Schubhaft und Aufenthalt „im gelinderen Mittel“;
- Sicherstellung eines effektiven, unabhängigen Monitorings von Kindern bzw. Familien in Schubhaft.

Für den Bereich der Gesundheitsverwaltung/ Psychiatrie:

- Maßnahmen zur zügigen Vorbereitung und Umsetzung Umsetzung der UbG-Novelle 2022 (zB hinsichtlich Dokumentation, Stärkung von Nahtstellen/ Informationsaustausch/ Datenschutz, Fallkonferenzen) zwischen Akteuren (Psychiatrie, Kinder- und Jugendhilfe, Justiz), auch zur Stärkung des Gatekeeping-Ansatzes, Standards zu gelinderen Mittel/ Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen (Verlassen des Raumes, Medikamente, „Auszeiträume“);
- Schwerpunktsetzung im Bereich Ausbau sozialpsychiatrischer und sozialtherapeutischer Angebote, einschließlich Transitionsphase über 18 Jahre hinaus, in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe, in Verbindung mit Familienstärkungsprogrammen;
- Schwerpunktsetzung auf Ausbau ambulanter, tagesklinischer kinder- und jugendpsychiatrischer Angebote, Hometreatment/ mobile Angebote, unter Einbeziehung bestehender Ansätze (vgl. Hamburger Modell, Extended SoulSpace/Wien);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbots der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erwachsenenpsychiatrie;

- Sicherstellung einer einheitlichen, landesweit vergleichbaren Dokumentation freiheitsbeschränkender Maßnahmen (einschließlich Verabreichung von Medikamenten) und regelmäßige österreichweite Auswertung (vgl. Patientenanwaltschaft), auch im Hinblick auf deutliche regionale Unterschiede in der Anwendung von Zwangsmaßnahmen;
- Umsetzung dringend erforderlicher Strukturreformen – Ausbau von Kapazitäten (stationär, ambulant), Ausbau von Kassenverträgen hinsichtlich Leistbarkeit des Zugangs;
- Ausbildungsoffensive Kinder- und Jugendpsychiatrie (Facharzt:innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, klinische Psycholog:innen, qualifizierte Pflege), einschließlich inhaltlicher Anforderungen (Kinderrechte/persönliche Freiheit, Kinderrecht auf Partizipation und Beteiligungsmodelle, Deeskalation und Konfliktmanagement, transkulturelle Psychiatrie);
- Stärkung von Informationszugang, Beteiligungs-, Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten für untergebrachte Kinder und Jugendliche;
- Sicherstellung von Kinderschutzkonzepten mit klaren Aufsichts- und Umsetzungsverantwortlichkeiten für stationäre wie ambulante Angebote;
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu kinder- und jugendpsychiatrischen Angeboten für Hilfestellungen bei Krisen, Vermeidung von Stigmatisierung;
- Fortführung des Einrichtungsmonitoring (NPM, Patientenanwaltschaft) im Hinblick auf COVID-19-bedingte Maßnahmen und Vereinbarkeit mit dem Kinderrecht auf persönliche Freiheit.

Für den Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen:

- Fortführung der Arbeiten zur Entwicklung eines verbindlichen Deinstitutionalisierungsprogramms, samt Moratorium für Aus- und Neubau stationärer Angebote, Zeitplan und Ressourcen für Ausbau alternativer gemeinwesenorientierter Konzepte;
- Harmonisierung und Ausbau der Durchlässigkeit der Schutzsysteme im Rahmen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, mit dem Ziel einer gemeinsamen, inklusiven Betreuung aller Kinder;
- Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen in Entscheidungen betreffend Unterbringung, Sicherstellung einer niedrigschwelligen

Einsperren ist keine Lösung!

Feedback-Kultur innerhalb von Einrichtungen, partizipative Erstellung von Hausregeln, einschließlich zu Besuchsregelungen und Außenkontakten, Vermeidung von Beziehungsabbrüchen (insb. durch Personalfuktuation);

- Bundesweite Gewährleistung des Rechts auf Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen und Ausbau von Familienstärkungsprogrammen;

- Umfassende Inklusionsstrategie für den Bildungssektor zur Vermeidung segregierender Bildungsangebote für Kinder mit Behinderungen;

- Ausbau des Gatekeepings und des Nahtstellenmanagements zwischen Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe und Psychiatrie;

- Aus- und Weiterbildungsoffensive zu Themen wie Gewaltschutz und Vermeidung von Freiheitsbeschränkungen (einschließlich Medikamentenverabreichung), Mobilität, Sexualität, Partizipation und Kinderrechte, (digitale) Medienkompetenz; Anreizsysteme für eine Attraktivierung der Ausbildung in Sonder-/Heilpädagogik;

- Veranstaltung einer landesweiten Fachtagung zum HeimAufG, unter Einbeziehung aller Vereine der Bewohnervertretung und weiterer relevanter Akteure (Trägerorganisationen aus allen Bundesländern, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Richter:innen, Sachverständige, Kinder- und Jugendanwaltschaften, NPM) sowie unter Beteiligung von Kindern mit Einrichtungserfahrung, zur Sensibilisierung für einheitliche Kinderschutzstandards zur Vermeidung von Freiheitsbeschränkungen; Nutzung der Fachtagung als Beginn einer österreichweiten regelmäßigen Austauschplattform für die HeimAufG-Umsetzung;

- Schwerpunktsetzungen für ein regelmäßiges Monitoring von Einrichtungen der Behindertenhilfe und verstärkter landesweiter und regionaler Austausch der Monitoringeinrichtungen zu Inklusion und gelinderen Mitteln anstelle von Freiheitsbeschränkungen.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe:

- Stärkung von Gatekeeping-Mechanismen als Zwangsmaßnahmenprävention, unter führender Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe, mittels verbindlicher Instrumente eines Nahtstellenmanagements zu Psychiatrie, Behindertenhilfe, Justiz, Polizei, Grundversorgung und Schule;

- Ausbau spezifischer Angebote zur Unterstützung von Kindern und Familien bei Straffälligkeit von Kindern vor Erreichen der Strafmündigkeit;

- Gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung von Kinderschutzkonzepten, einschließlich klarer interner Zuständigkeiten für Fallmanagement und Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden, sowie verstärkte Ausbildung und Umsetzung von Deeskalationskonzepten (vgl. Konzepte Neuer Autorität) in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;

- Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder in Entscheidungsprozessen, einschließlich Informationszugang und durchgehende Ansprechpersonen, In Vorbereitung auf eine institutionelle Unterbringung und während der Maßnahme;

- Stärkung von Programmen der Familienunterstützung und Früher Hilfen, inklusive Angebote zur Vermeidung der Trennung von Kindern mit Behinderungen; Ausbau ambulanter sozialtherapeutischer und sozialpsychiatrischer Angebote zur Vermeidung stationärer Betreuung; Einbeziehung der Expertise der Familiengerichtshilfe in der Abklärung von krisenhaften Entwicklungen;

- Einheitliche Standards für Elternarbeit während der stationären Betreuung des Kindes;

- Weiterführung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Vermittlung der FICE-Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe;

- Ausbau von Angeboten durch Pflegefamilien;

- Ausweitung von Angeboten für Care Leaver für die Übergangsphase in die Verselbständigung bis 24 Jahre;

- Sicherstellung eines COVID-19-Folgen-Monitorings in Einrichtungen zur Vermeidung unrechtmäßiger Isolationsmaßnahmen, keine Herabsenkung von Betreuungsstandards aus Gründen unzureichender Kapazitäten;

- Verstärkter gemeinsamer Austausch zwischen Monitoringeinrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Vermeidung von Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen;

- Austausch und Folgemaßnahmen zur Vermeidung von Freiheitsbeschränkungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis der Art 15a B-VG-Vereinbarung zur Kinder- und Jugendhilfe.



Für Akteure im Bereich Monitoring und Rechtsschutz:

- Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als regelmäßiger Fokus aller Monitoring- und Rechtsschutzmechanismen;
- Etablierung einer Austauschplattform zwischen Volksanwaltschaft/OPCAT-Kommissionen, Bewohnervertretung, Patienten-anwaltschaft und Kinder- und Jugendanwaltschaften hinsichtlich Erfahrungen zur Vermeidung der Unterbringung von Kindern in geschlossenen Einrichtungen sowie zur Vermeidung von Freiheitsbeschränkungen in der Betreuungsarbeit;
- Erfahrungsaustausch zwischen den relevanten Akteuren zu guter Praxis für kindgerechte Gestaltung von Monitoringprozessen in Einrichtungen;
- Jährlicher gemeinsamer Schwerpunktbericht der Monitoringorgane zum Kinderrecht auf persönliche Freiheit in Österreich, einschließlich Auswertung statistischer Daten und von Daten aus Registern zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, sowie zu Daten über Beschwerden und Zugang zu Entschädigung für betroffene Kinder;
- In Ergänzung zum Einrichtungsmonitoring, Etablierung einer unabhängigen Kinderrechte-Monitoringstelle in Österreich.

Persönliche Freiheit als Kinderrecht

**Alternativen zu Freiheitsentzug und
Freiheitsbeschränkungen in Österreich**



Impressum:

„Persönliche Freiheit als Kinderrecht – Alternativen zu Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkungen in Österreich?“, ein Forschungsprojekt (2020–22) des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR), gefördert vom Global Campus of Human Rights (Venedig, <https://gchumanrights.org>), mit Unterstützung der Right Livelihood Foundation.

Projektleitung und Kontakt: Dr. Helmut Sax, helmut.sax@univie.ac.at

LBI-GMR: Freyung 6/II, A-1010 Wien; <https://gmr.lbg.ac.at>